



Hygienekonzept

Stand: 01.07.2021

CoronaSchVo-NRW vom 29.06.2021

Das **Hygienekonzept** wurde auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (*CoronaSchVo-NRW*) des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt und wird analog zur Fortschreibung der Verordnung angeglichen und aktualisiert.

Es wird den Gruppen spätestens zur Anreise zur Verfügung gestellt und kann auf der Homepage der JuBi (www.jubi-te.de) und vor Ort als Aushang am Empfang und im Wartebereich vor den Speisesälen eingesehen werden.

Die Verantwortlichen und Mitarbeitenden der Ev. Jugendbildungsstätte tragen dafür Sorge, dass die Nutzung der Räumlichkeiten, die Verpflegungsleistungen und das durch die Bildungsstätte gestaltete Programm den Vorgaben der CoronaSchVO-NRW entsprechen.

Den Gastgruppen werden Rahmenbedingungen geboten, die eine Umsetzung dieser Verordnungen und Standards ermöglichen. Ihre Umsetzung und Einhaltung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gruppenleitung.

<p>Generell</p> <p>Im Kreis Steinfurt gilt aktuell die</p> <p>Inzidenzstufe 3 7-Tage-Inzidenz über 50</p> <p>Inzidenzstufe 2 7-Tage-Inzidenz 36 bis höchstens 50</p> <p>Inzidenzstufe 1 7-Tage-Inzidenz höchstens 35</p>	<p>Der Zugang in die Ev. Jugendbildungsstätte Tecklenburg (JuBi) ist nur Gästen, Mitarbeiter*innen, Dienstleistern ohne Symptome einer Atemwegsinfektion gestattet. Sollten während der Veranstaltung Symptome auftreten, muss die betroffene Person schnellstmöglich isoliert werden. Es ist zwingend erforderlich, dass in diesem Fall die Erziehungsberechtigten und auch Mitarbeitende der JuBi informiert und in Abläufe eingebunden werden (<i>Ein Notfalltelefon mit Kurzwahlnummern der Leitung und verantwortlicher Mitarbeiter befindet sich auf der Rezeption</i>).</p> <p>Für Teilnahme an Veranstaltungen und die Beherbergung wird ein anerkannter und bestätigter Negativtestnachweis vorausgesetzt, der nicht älter als 48 Stunden ist und bei längerem Aufenthalt – und vorliegender Inzidenzstufe 3 oder 2 - alle drei Tage erneuert werden muss. Für die Tests sind die Veranstalter der jeweiligen Maßnahme zuständig.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auch trotz bestehender Ausnahmeregelungen, den Tests alle drei Tage als beaufsichtigten Coronaselbsttest zu wiederholen.</p>
<p>Rückverfolgbarkeit</p>	<p>Die Kontaktdaten und Aufenthaltsdauer aller Gäste und Besucher:innen werden zur potentiellen Nachverfolgung von Infektionsketten (4wöchige Aufbewahrungsfrist) für das Gesundheitsamt erhoben.</p> <p><i>Die Dokumentation und Verwahrung der Daten erfolgten unter der im EKD-Datenschutzgesetz formulierten Rechtsgrundlagen (§ 6 Punkt 6) und Bedingungen.</i></p> <p>Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird zusätzlich im Belegungsplan namentlich oder nachvollziehbar erfasst, welche Personen in den Zimmern übernachtet haben.</p> <p>Tagesgruppen, die nach Maßgabe der CoronaSchVo tagen, ohne die Einhaltung der Mindestabstände zu berücksichtigen, müssen für die Dauer der Veranstaltung eine feste Sitzplatzordnung (Seminar- und Speiseräume) erstellen und mit den Kontaktdaten zur Verfügung stellen.</p>
<p>Information und Belehrung</p>	<p>Die Beschäftigten werden über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen; Maskenpflicht etc.) unterwiesen.</p> <p>Die Gäste werden zunächst schriftlich und dann durch ein Einführungsgespräch unmittelbar vor bzw. zu Beginn der Belegung durch eine*n Mitarbeiter*in informiert. Des Weiteren werden Gäste und Besucher durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen (im Eingangsbereich, im Speisesaal, Seminarräumen, Sanitären Anlagen etc.) über die einzuhaltenden Regeln informiert. Aushänge an den Etagen und in den Seminarräumen erinnern an allgemeine Hygieneregeln.</p>

<p>Abstandsregeln und Maskenpflicht</p>	<p>Beschäftigte, die direkten Kontakt mit Gästen und Besuchern haben, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.</p> <p>Im Haus und auf dem Gelände besteht, abgesehen von den durch die Coronaschutzverordnung abgedeckten Ausnahmen, die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (oder höherer Standard FFP2). Ausgenommen sind Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres.</p> <p><i>(*z.B. Verzicht auf das Tragen von Masken in den Inzidenzstufen 2 und 1, für max 20 junge Menschen bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen nach §12 (3) CoronaSchVO-NRW)</i></p> <p>Grundsätzlich sind die Gäste für ihren eigenen geeigneten Mund-Nasen-Schutz verantwortlich. Bei Verlust oder Verschmutzung sind im Haus Ersatzmasken zum Selbstkostenpreis erhältlich.</p>
<p>Hygiene</p>	<p>Gäste und Mitarbeitende sind aufgefordert und angehalten, in besonderem Maße die erweiterten Hygieneregeln einzuhalten. Sie achten auf den Mindestabstand und Maskenpflicht, vermeiden Berührungen, befolgen die Nies- und Hustenetikette und sie waschen und desinfizieren sich regelmäßig und gründlich die Hände.</p> <p>Desinfektionsspender sind im Eingang, auf den Etagen, am Buffet und in den öffentlichen Sanitäranlagen für die Gäste bereitgestellt.</p>
<p>Materialien und Auslagen</p>	<p>Die Nutzung und Bereitstellung von Materialien und anderer, von verschiedenen Gästen genutzten Gegenständen und Auslagen ist unter diesen Umständen nur eingeschränkt und unter strengem Hygieneschutz möglich.</p> <p>Selbst mitgebrachte Materialien oder Auslagen unterliegen strengem Hygieneschutz in der Verantwortung der Gruppe.</p>
<p>Belegung der Zimmer</p>	<p>Die Belegung der Zimmer orientiert sich an den Kontaktbeschränkungen der Coronaschutzverordnung (§4). Eine Überbelegung der Zimmer mit Zusatzbetten ist nicht möglich.</p> <p>Inzidenzstufe 3 Die Zimmer dürfen gemeinsam von Personen belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zwei Hausgemeinschaften angehören und zu denen weitere immunisierte Personen kommen können. • Bei ausschließlich immunisierten Personen entfällt die Beschränkung. <p>Inzidenzstufe 2 Die Zimmer dürfen gemeinsam von Personen belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die drei Hausgemeinschaften angehören und zu denen weitere immunisierte Personen kommen können. • Bei ausschließlich immunisierten Personen entfällt die Beschränkung. <p>Inzidenzstufe 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Beschränkung. <p>Die Zimmer werden bei kurzen Aufenthalten nach jedem Belegungswechsel gründlich gereinigt und desinfiziert.</p>
<p>Nutzung allgemein zugänglicher Räume</p>	<p>Für die Nutzung Speisesäle und Seminarräume gelten, abgesehen von den durch die Coronaschutzverordnung abgedeckten Ausnahmen, die geltenden Mindestabstände.</p> <p>Belegungskapazitäten der Seminarräume unter Einhaltung der Mindestabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Speiseräume: jeweils max. 30 Personen • Saal: 25 - 30 Personen • S210 (Meditationsraum): 15 - 20 Personen • S100; S200 & S220: 10 - 15 Personen • S300: 5 - 6 Personen
	<p>Die Nutzung der Gruppen- und Gemeinschaftsräume liegt in Verantwortung der Gruppe. Sie müssen regelmäßig (max. nach 1 Std.) und ausreichend belüftet werden. Räume die nicht, oder nur eingeschränkt gelüftet werden können (Disco, Bistro, Tonstudio, Fotolabor) werden nicht bzw. lediglich als Durchgangsraum genutzt. Kontaktflächen wie Tische, Türgriffe etc. sollen regelmäßig, min 2 x täglich gereinigt werden.</p>

Reinigungsmaterialien und Fensterschlüssel werden vom Haus zur Verfügung gestellt. Nach jedem Wechsel der Gruppen erfolgt eine gründliche Reinigung/Desinfektion durch Mitarbeitende der Jugendbildungsstätte. Bei längeren Aufenthalten (mehr als 3 Nächte) wird eine Zwischenreinigung durchgeführt.

WC & Sanitär	<p>Der Zugang zu den allgemein zugänglichen Sanitäranlagen und Duschen ist auf zwei Personen begrenzt.</p> <p>In den Sanitäranlagen werden Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.</p>
Reinigung	<p>Die öffentlichen Bereiche und Kontaktflächen (Möbel, Türklinen, Handläufe etc.) des Hauses - insbesondere die sanitären Anlagen - werden min. zwei Mal pro Tag gereinigt. Die Reinigung wird im Housekeepingplan dokumentiert.</p> <p>Die Zimmer und Seminarräume werden nach jedem Belegungswechsel gründliche gereinigt und desinfiziert.</p>
Verpflegung	<p>Die Verpflegung erfolgt in Buffetform nach den Vorgaben der CoronaSchVO-NRW für gastronomische Angebote.</p> <p>Die Tische dürfen analog zur Belegung der Schlafräume genutzt werden.</p> <p>In allen anderen Konstellationen müssen die Mindestabstände von min. 1,5 Metern und Maskenpflicht beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Die Anordnung von Tischen und Buffet erfüllt die erforderlichen Sicherheitsabstände und darf nicht verändert werden.</p> <p>Die Gruppen nutzen Buffet (soweit möglich in Bezugsgruppen) zeitversetzt, um Schlangen und unnötige Wartezeiten zu vermeiden.</p> <hr/> <p>Die Maske ist in den Wartezonen und am Buffet verpflichtend und darf erst am Tisch abgenommen werden.</p> <hr/> <p>Gebrauchsgegenstände wurden von den Tischen entfernt. Gewürzspender, Zahnstocher, etc. werden am Buffet bereitgestellt.</p> <hr/> <p>Für die ausreichende Belüftung und regelmäßige Reinigung der Speiseräume sorgen die Mitarbeiter:innen des Hauses.</p> <p>Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Stühle, Tische, Gewürzspender etc. werden nach Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.</p> <p>Spülvorgänge für Geschirr und Gläser erfolgen maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius.</p>
Hygiene und Sicherheit für Mitarbeitende	<p>Die Mitarbeiter*innen achten auf die Einhaltung des Mindestabstandes. Beschäftigte mit Kontakt zu Gästen und Besuchern (Service etc.) müssen eine medizinische Maske tragen und nehmen zweimal in der Woche an Selbst- oder Schnelltests teil, bzw. legen einen Negativtestnachweis vor.</p> <p>Die Mitarbeiter*innen achten auf besondere Sauberkeit und Hygiene. Nach jedem Abräumen von Speisen und Geschirr - oder alle 30 Minuten -werden die Hände gewaschen und desinfiziert.</p> <p>Bei der Reinigung ist das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhen erforderlich (Ausnahme: Reinigung außerhalb der Belegung)</p> <p>Für alle Mitarbeitenden und Dienstleister ist eine Tätigkeit im Haus mit Atemwegsinfektion oder vergleichbaren Symptomen nur mit ärztlichem Attest gestattet.</p>

<p>Gruppenangebote Freizeiten und Schulungen</p>	<p>Jugendbildungsangebote (§11 CoronaSchVo), Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung (§12 CoronaSchVo)</p>
<p>Gruppengrößen</p>	<p>Wenn ein Zusammentreffen von zwei oder mehr Gruppen möglich ist, muss eine medizinische Maske getragen werden und der Mindestabstand zwischen den Gruppen eingehalten werden.</p> <p>Inzidenzstufe 3: Im Außenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 Personen bzw. 30 Personen bei Eltern-Kind-Angebote <p>Im Haus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10 Personen bzw. 15 Personen (Eltern-Kind-Angebote) • Für mehrtägige Ferienangebote (<i>ohne Übernachtung</i>) können feste Bezugsgruppen von max. 20 jungen Menschen gebildet werden. • 50 Personen und mehr, wenn für mehrtägige Ferienreisen feste Bezugsgruppen von max. 25 jungen Personen gebildet werden. <p>Inzidenzstufe 2: Im Außenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30 Personen bzw. 45 Personen (Eltern-Kind-Angebote) <p>Im Haus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 Personen bzw. 30 Personen (Eltern-Kind-Angebote). • Die Nutzung von Gruppenräumen ist ohne Maske für bis zu 20 Teilnehmende und 5 Betreuer:innen möglich. • 30 Personen, bei mehrtägigen Ferienangeboten (<i>ohne Übernachtung</i>) in festen Bezugsgruppen von max. 20 jungen Menschen • 50 Personen und mehr, wenn für mehrtägige Ferienreisen feste Bezugsgruppen von max. 25 jungen Personen gebildet werden. <p>Inzidenzstufe 1: Im Außenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 Personen bzw. 75 Personen (Eltern-Kind-Angebote) <p>Im Haus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30 Personen bzw. 45 Personen (Eltern-Kind-Angebote) • Die Nutzung von Gruppenräumen ist ohne Maske für bis zu 20 Teilnehmende und 5 Betreuer:innen möglich. • Für mehrtägige Ferienangebote (<i>ohne Übernachtung</i>) können feste Bezugsgruppen von max. 50 jungen Menschen gebildet werden. • 50 Personen und mehr, auch ohne feste Bezugsgruppen, bei mehrtägigen Ferienreisen
	<p>Bildungsangebote (§11 CoronaSchVo), Veranstaltungen und Versammlungen (§18 CoronaSchVo)</p>
<p>Bildungsangebote</p>	<p>Inzidenzstufe 3 Bildungsangebote können durchgeführt werden mit Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die einen Negativtestnachweis erbringen oder einen gemeinsamen, beaufsichtigten Selbsttest durchführen, der bei mehrtägigen Bildungsangeboten in festen Lerngruppen alle drei Tage wiederholt werden muss. • Vorgaben der §§ 3-8 CoronaSchVo sind zu beachten <ul style="list-style-type: none"> ○ Maskenpflicht (med. Maske oder FFP2) und Abstandsregeln ○ Rückverfolgbarkeit <p>Inzidenzstufe 2 Bildungsangebote können durchgeführt werden mit Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die einen Negativtestnachweis erbringen oder einen gemeinsamen, beaufsichtigten Selbsttest durchführen, der bei mehrtägigen Bildungsangeboten in festen Lerngruppen alle drei Tage wiederholt werden muss.

- Vorgaben der §§ 3-8 CoronaSchVo sind zu beachten
 - Maskenpflicht (med. Maske oder FFP2)
 - Mindestabstand kann bei festen Sitzplätzen unterschritten werden
 - Rückverfolgbarkeit bzw. besondere Rückverfolgbarkeit, wenn Mindestabstände unterschritten werden

Inzidenzstufe 1

Bildungsangebote können durchgeführt werden mit Personen:

- die einen Negativtestnachweis erbringen oder einen gemeinsamen, beaufsichtigten Selbsttest durchführen, der bei mehrtägigen Bildungsangeboten in festen Lerngruppen alle drei Tage wiederholt werden muss.
- Die Vorgaben der §§ 3-8 CoronaSchVo sind zu beachten
 - Maskenpflicht (med. Maske oder FFP2):
 - Masken können bei ausreichender Belüftung und Sicherheitsabstand am Sitzplatz abgelegt werden.
 - Mindestabstand kann bei festen Sitzplätzen unterschritten werden
 - Rückverfolgbarkeit bzw. besondere Rückverfolgbarkeit, wenn Mindestabstände unterschritten werden

Veranstaltungen und Versammlungen

Inzidenzstufe 3

- Veranstaltungen – **Sitzungen** dürfen mit bis zu 20 Personen stattfinden, **wenn** sie nicht als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können
- Größere Veranstaltungen bis (250 TN) dürfen nur mit amtl. genehmigten Hygiene und Infektionsschutzkonzept durchgeführt werden.
- Vorgaben der §§ 3-8 CoronaSchVo sind zu beachten
 - Maskenpflicht (med. Maske oder FFP2) und Abstandsregeln
 - Einfache/besondere Rückverfolgbarkeit

Inzidenzstufe 2

- **Sitzungen**, Tagungen und größere Veranstaltungen (bis 500 TN) dürfen nur mit **Negativtestnachweis** der TN und **sichergestellter Rückverfolgbarkeit** durchgeführt werden.
- Vorgaben der §§ 3-8 CoronaSchVo sind zu beachten
 - Maskenpflicht (med. Maske oder FFP2)
 - Mindestabstand kann bei festen Sitzplätzen unterschritten werden
 - Rückverfolgbarkeit bzw. besondere Rückverfolgbarkeit, wenn Mindestabstände unterschritten werden

Inzidenzstufe 1

- **Sitzungen**, Tagungen und größere Veranstaltungen (bis 1000 TN) dürfen nur mit Negativtestnachweis der TN und sichergestellter bes. Rückverfolgbarkeit durchgeführt werden.
- Vorgaben der §§ 3-8 CoronaSchVo sind zu beachten
 - Maskenpflicht (med. Maske oder FFP2)
 - Mindestabstand kann bei festen Sitzplätzen unterschritten werden
 - Rückverfolgbarkeit bzw. besondere Rückverfolgbarkeit, wenn Mindestabstände unterschritten werden
- **Veranstaltungen** und **Feiern** dürfen mit bis zu 50 Personen ohne Mindestabstand stattfinden, wenn von den Teilnehmenden ein **Negativtestnachweis** erbracht wird und die **einfache Rückverfolgbarkeit** sichergestellt ist.

Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden, im Rahmen zulässiger Veranstaltungen nach Maßgabe der Veranstaltungsleitung bei Vortragstätigkeit, Redebeiträgen und Prüfungsgesprächen unter Wahrung des Mindestabstands zu anderen Personen (§ 5 (7) CoronaSchVO),

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!
Für Ihre Fragen und Anliegen stehen wir gern mit Rat und Tat zur Seite
und wünschen ihnen eine gute Zeit in unserer JuBi!

Dirk Schoppmeier, Hausleitung